Spezial-Synopse

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bungesgesetz über den Wald

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016; Vorlage Nr. 2670.2 (Lauf- nummer 15277)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. Dezember 2016; Vorlage Nr. 2670.3 (Laufnummer 15367)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR 921.0] sowie ge- stützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
	beschliesst:	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:	
	§ 20 ^{bis} (neu) Holzförderung	§ 20 ^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
	Der Kanton fördert nach Möglichkeit die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger.	¹ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff.
	² Bei der Projektierung von kantonalen und kommu- nalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehr- heitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriteri- en zu gewichten.	² Bei der Projektierung von kantonalen und kommu- nalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehr- heitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch öko- logische Kriterien zu gewichten.

¹⁾ BGS <u>931.1</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016; Vorlage Nr. 2670.2 (Lauf- nummer 15277)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. Dezember 2016; Vorlage Nr. 2670.3 (Laufnummer 15367)
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart	
	Publiziert im Amtsblatt vom	